

Frauenfeld, 15.07.2022

## Rundschreiben Asyl - Ukraine 4/2022

Sehr geehrte Damen und Herren  
liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne bedienen wir Sie mit aktuellen Informationen betreffend Unterbringung,  
Betreuung und Unterstützung der schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine.

### Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	3
2. Zuweisungen Bund .....	3
3. Stand Gemeindezuweisungen Personen mit Schutzstatus S .....	3
4. PROVISORISCHER Kantonaler Verteilschlüssel Status S (Stand 8. Juli 2022) .....	4
5. Mittelfristige Unterbringung und Betreuung der Ukraine-Geflüchteten.....	4
6. Abrechnung 2. Quartal 2022 von Schutzbedürftigen mit Status S .....	5
7. Korrektur zum Thema Globalpauschale und Erwerbstätigkeit für Personen mit Status S.....	6
8. SKOS-Empfehlungen zur Unterstützung Personen mit Schutzstatus S .....	7
9. Definitive Rückkehr von Personen mit Schutzstatus S ins Heimatland.....	8
10. Auslandsreisen und Reisen ins Heimatland .....	8
11. Anwesenheitskontrolle.....	9
12. Sanktionen.....	9
13. Verbundpartner Koordination ukrainische Flüchtlinge Kanton Thurgau.....	9
14. Krankenversicherung und neue Regelung Medizinalrechnungen.....	10
15. parentu neu auf Ukrainisch und Russisch .....	10
16. Anfragen zur Ukraine.....	11

### **1. Ausgangslage**

Der im Februar 2022 ausgebrochene Krieg in der Ukraine hat zu einem massiven Strom von Geflüchteten nach Westeuropa und in die Schweiz geführt. Für die Bewältigung der Flüchtlingskrise in der Schweiz wird in drei Aktionsräumen agiert. Der Aktionsraum 1 umfasst Massnahmen für bis zu 60'000 geflüchtete Personen. Dieser Grenzwert wird voraussichtlich in den nächsten Wochen erreicht werden, weil sich gegenwärtig rund 57'000 Schutzbedürftige in der Schweiz aufhalten und täglich einige hundert in der Schweiz eintreffen. Aktionsraum 2 umfasst das Szenario von 60'000 bis 100'000 Schutzbedürftigen. Aktionsraum 3 umfasst das Szenario von über 100'000 Schutzbedürftigen. Aufgrund des anhaltenden Ukraine-Krieges wird das letzte Szenario immer wahrscheinlicher. Der Bund rechnet damit, dass bis im Herbst 2022 rund 100'000 Personen in die Schweiz geflüchtet sein werden. Insbesondere für den kommenden Herbst und Winter ist damit zu rechnen, dass hunderttausende der sich gegenwärtig in den Nachbarländern der Ukraine unter teils suboptimalen Bedingungen aufhaltenden Personen nach Westeuropa und in die Schweiz migrieren werden.

### **2. Zuweisungen Bund**

Der Kanton Thurgau ist weiterhin über seinem Aufnahme-SOLL. Die Abweichung vom IST der Zuweisungen (2178 Personen) zum SOLL (1913 Personen) sinkt. Schweizweit wurden bisher 58'629 Personen verteilt (Stand: 12.07.2022, Quelle: Statistiken in [Fragen und Antworten zur Ukraine-Krise \(admin.ch\)](#) ).

Da das SEM in mehreren Konstellationen trotzdem unerwünschte Zuweisungen vorgenommen hat, hat das SOA diese Woche mit dem SEM vereinbart den Kanton Thurgau im Ampelsystem auf rot zu setzen. Somit sollten in den nächsten Wochen nur noch bei zwingenden Konstellationen (erweiterte Kernfamilie (Grosseltern, erwachsene Kinder) sowie bei vulnerablen Personen mit Bezug ausserhalb der Kernfamilie sowie schriftlicher Nachweis einer erfolgten Einschulung) neue Zuweisungen in den Kanton Thurgau erfolgen.

Voraussichtlich im Verlauf des Monats August oder September 2022 wird der Kanton Thurgau wieder vermehrt Geflüchtete aufnehmen müssen, die noch keine Unterkunft haben. Das SEM hat dem Kanton keine spezifischen Angaben dazu gegeben, wann damit zu rechnen ist, da dies insbesondere davon abhängt, wie viele Personen ein Gesuch für den Schutzstatus S stellen.

### **3. Stand Gemeindezuweisungen Personen mit Schutzstatus S**

Abgesehen von einzelnen Fällen, die noch Abklärungen benötigen, schliessen wir diese Woche die Zuweisungen von Personen mit Schutzstatus S, die im März 2022 ihr Gesuch eingereicht haben, ab. Dies hat einige Zeit in Anspruch genommen, da weit über 1000 Personen ihr Gesuch bereits im März eingereicht haben.

Aktuell weisen wir prioritär Personen mit Gesuch im April 2022 und Personen zu, für die medizinische Rechnungen eingegangen sind. Wir hoffen, die Massnahme des SEM

3/11

(vgl. Kapitel 14) wirkt und es treffen bald merklich weniger solche Rechnungen ein, die wir an die Gemeinden weiterzuleiten haben.

Das Ziel bis Ende August 2022 die Gemeindezuweisungen für Personen mit Gesuchsdatum von März bis Mai 2022 den Gemeinden zugewiesen zu haben und korrekte Daten für alle Personen für März bis Juni 2022 bei uns im System erfasst haben, sollten wir gemäss aktuellem Stand erreichen können.

#### **4. PROVISORISCHER Kantonaler Verteilschlüssel Status S (Stand 8. Juli 2022)**

Der Abschluss der Datenerfassung Stand Ende Juni 2022 wird es uns ermöglichen einen definitiven Verteilschlüssel per 30.06.2022 auf Basis unserer Daten in Tutoris zu versenden. Bis auf weiteres arbeitet die Koordinationsstelle Peregrina-Stiftung weiterhin mit einem laufend aktualisierten PROVISORISCHEN Verteilschlüssel. Dieser basiert auf den Meldungen der Gemeinden und weist den Stand vom 8. Juli 2022 aus (s. Beilage 2).

Der Kanton Thurgau hat gemäss seinem Bevölkerungsanteil 3.3 % der ukrainischen Geflüchteten aufzunehmen. Basierend auf den Meldungen der Gemeinden ist das IST bei 1942 Personen und das SOLL von 3.3% von schweizweit 60'000 bei aktuell 1980 Personen. Die Abweichungen der Zahlen vom Bund und zu denjenigen des Kantons haben unter anderem damit zu tun, dass der Bund zählt viele Zuweisungen er getätigt hat und der Kanton zählt, wie gross der aktuell Bestand der Personen mit Schutzstatus S in den Gemeinden ist.

Im Sinne der Kriterien des Verteilschlüssels Status S sind die Gemeinden weiterhin aufgefordert entsprechende Kapazitäten zu schaffen und Kapazitäten und untergebrachte Geflüchtete laufend der Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Geflüchteter im Kanton Thurgau ([ukraine@peregrina-stiftung.ch](mailto:ukraine@peregrina-stiftung.ch); Tel.: 058 346 89 60) zu melden.

#### **5. Mittelfristige Unterbringung und Betreuung der Ukraine-Geflüchteten**

Aufgrund der aktuellen Lage (Verfügbarkeit von Betten und Zuweisungen von Geflüchteten in den Kanton Thurgau) wird das SOLL im provisorischen Verteilschlüssel aktuell bei 1980 Personen (Basis CH: 60'000 Personen) belassen.

Wir beobachten die Lage laufend und das SOA ist in stetem Austausch mit der Koordinationsstelle Ukraine. Wenn sich die Lage verändert, wird das SOLL sukzessive erhöht und die Gemeinden darüber informiert. Die Koordinationsstelle weist laufend Personen den Gemeinden gemäss Verteilschlüssel zu.

Wie vom Regierungsrat (RRB Nr. 437 vom 5. Juli 2022) beauftragt, hat das SOA die Gemeinden aufgefordert, umgehend nach geeignetem Wohnraum für fünf Personen Ausschau zu halten und bis spätestens im September 2022 einen solchen eruiert zu haben. Das SOA wird die Gemeinden informieren, wenn 95'000 geflüchtete Personen

4/11

aus der Ukraine in die Schweiz migriert sind, damit die Gemeinden den eruierten Wohnraum für fünf Personen anmieten. Sobald 100'000 Ukraine-Flüchtlinge in der Schweiz sind, erfolgt die Zuweisung der dem Kanton Thurgau zugeteilten Personen an die Gemeinden durch die Koordinationsstelle gefolgt vom offiziellen Zuweisungsentscheid durch das SOA.

Neben dem Anmieten von Wohnungen, wird auch ein Detailkonzept für das Umfunktionieren von Hallen für den Fall erstellt, dass noch mehr Schutzsuchende kämen (Variante «Umfunktionieren von Hallen»). Darin soll aufgezeigt werden, wie bestehende Grosshallen temporär zu Massenunterkünften umgebaut werden können. Zudem wird das SOA beim Erreichen von 95'000 geflüchteten Personen die Planung zur Aufnahme unter Nothilfe für die Variante «Schutzanlagen» zur Umsetzung erarbeiten. Diese Variante wird ab 100'000 Geflüchteten in der Schweiz unter der Voraussetzung umgesetzt, dass keine anderen Unterbringungsformen zur Verfügung stehen (Nothilfe).

## **6. Abrechnung 2. Quartal 2022 von Schutzbedürftigen mit Status S**

Am 1. Juli 2022 haben wir Sie per E-Mail vorinformiert, dass für die Schutzbedürftigen mit Status S kein Abrechnungsformular auszufüllen und einzureichen ist.

Im Sinne einer effizienten Abwicklung kehren wir den Prozess um: Wir werden uns bei der Auszahlung an den Angaben des SEM auf den Finasi-Namenslisten orientieren. Zusammen mit der Auszahlung wird den Gemeinden ein Schreiben mit dem entsprechenden Auszug aus der Finasi-Namensliste geschickt. Folgende Angaben sollten darauf ersichtlich sein:

- N-Nummer
- Einreisedatum
- Stichtag
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Erwerbstätigkeit (Ja/Nein)

Die Auszahlung an die Gemeinden ist für September 2022 geplant. **Wir werden das Schreiben zur Auszahlung per E-Mail an die Adressen in der Beilage und die Zahlungen an die bestehenden Kontoverbindungen für die Auszahlungen der Globalpauschalen an die Gemeinden ausführen. Sollten die Adressangaben und insbesondere die E-Mailadresse nicht korrekt sein, bitten wir Sie uns die korrekten Angaben bis spätestens 20. August 2022 an [asylkoordination.soa@tg.ch](mailto:asylkoordination.soa@tg.ch) zu senden.** Falls eine andere Bankverbindung genutzt werden soll, bitten wir Sie uns die entsprechenden Angaben (Bankname und –ort, IBAN) am besten mittels elektronisch übermitteltem Einzahlungsschein ebenfalls an obige E-Mailadresse zuzustellen. Sollte sich die Bankverbindung oder die Kontaktdaten künftig ändern, bitten wir Sie ebenfalls um aktive Mitteilung.

## 7. Korrektur zum Thema Globalpauschale und Erwerbstätigkeit für Personen mit Status S

Im Rundschreiben Asyl – Ukraine 3/2022 vom 25. Mai 2022 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass das SEM die Anzahl Globalpauschalen (GP) um eine bereinigte Anzahl ([Art. 23 AsyIV2](#)) Erwerbstätige reduziert.

Wir haben in der Zwischenzeit im Hinblick auf den neuen kantonalen Abrechnungsmodus bei Personen mit Schutzstatus S beim SEM nachgefragt, wie das SEM die Vergütung mittels GP1 genau umsetzt. Dabei gilt bis 31. Dezember 2022 eine Person mit einem Monatseinkommen ab 1 Fr. (und nicht ab 400 Fr.) als erwerbstätige Person. Eine Ausnahme davon stellen lediglich Beschäftigungsprogramme dar, die nicht primär erwerbsorientiert sind und insgesamt mit max. 400 Fr. brutto pro Monat entschädigt werden. Der Bund zahlt den Kantonen gemäss der Berechnung in [Art. 23 AsyIV2](#) ungefähr so viele GP1 aus, wie im schweizerischen Durchschnitt Personen mit Schutzstatus S nicht erwerbstätig sind.

Gemäss den uns vorliegenden Angaben zu den erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S sind im Kanton Thurgau mehr Personen mit Schutzstatus S erwerbstätig als im schweizweiten Durchschnitt (Angaben dazu siehe [Statistiken SEM](#)). Deswegen sollte der Kanton Thurgau von dieser Regelung profitieren und nicht nur für alle nicht erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S eine GP1 erhalten, sondern auch einige zusätzliche GP1 für die Anzahl erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S, die der Kanton Thurgau über dem schweizweiten Durchschnitt liegt.

Das SOA wird, wenn wir die genauen Angaben des SEM bis Ende August 2022 erhalten haben, berechnen, welcher Betrag den Gemeinden pro erwerbstätiger Person mit Schutzstatus S aufgrund der überdurchschnittlichen Erwerbsquote im Kanton Thurgau bezahlt werden kann. Bei Personen, die gemäss der monatlichen "Finasi-Namenslisten" des SEM nicht erwerbstätig sind, werden wie angekündigt die 1500 Fr. pro Monat überwiesen und bei den erwerbstätigen Personen wird die Summe des Überschusses genommen und auf die Anzahl Erwerbstätigen verteilt. Damit soll auch ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass Erwerbstätigkeit gefördert und damit Sozialhilfeausgaben vermindert werden. Wichtig: Jede/r Stellenantritt/Erwerbstätigkeit ist vorgängig bewilligungspflichtig.

### Beispiel:

- Bei der Gemeinde A wären per Stichdatum 1. Juni 2022 10 Personen mit Schutzstatus S im ZEMIS registriert, 8 davon wären nicht erwerbstätig und 2 erwerbstätig. Angenommen der Kanton Thurgau hätte 1000 Personen mit Schutzstatus S und 10% davon wären erwerbstätig, im Schweizer Durchschnitt wären aber nur 8% erwerbstätig, würde die Berechnung so aussehen:

6/11

- Für die 900 nicht erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S würden je 1500 Fr. ausbezahlt. Das SEM würde aber  $1000 \cdot (10\% - 8\%) \cdot 1500 \text{ Fr.} = 30'000 \text{ Fr.}$  mehr auszahlen. Diese 30'000 Fr. würden auf die Gemeinden mit den 100 erwerbstätigen Personen aufgeteilt, so dass die Gemeinden für jede erwerbstätige Person nochmals 300 Fr. erhielten.
- Die Gemeinde A würde dann vom SOA mit der Auszahlung des 2. Quartals für den Monat Juni für 8 Personen je 1500 Fr. und für die 2 erwerbstätigen Personen je 300 Fr. (Betrag noch offen!) erhalten. Zusätzlich erhalten die Gemeinden natürlich auch die Vergütung für April und Mai 2022 ausbezahlt.

### **8. SKOS-Empfehlungen zur Unterstützung Personen mit Schutzstatus S**

Grundsätzlich gilt, dass Personen mit Schutzstatus S gleich zu behandeln sind wie vorläufig aufgenommene Personen. Nur was speziell geregelt ist anders zu machen, sonst gelten die bekannten rechtlichen Grundlagen, Weisungen und die SKOS-Richtlinien. Ergänzend zu den Weisungen und Empfehlungen im [Leitfaden Asyl](#) weisen wir darauf hin, dass die spezifischen Empfehlungen der SKOS und von VTG/TKöS für Personen mit Schutzstatus S weiterhin Gültigkeit haben (Links siehe: [Ukraine \(tg.ch\)](#) ).

Die SKOS hat am 5. Juli 2022 die Empfehlungen aktualisiert, wie Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden sollen:

Einkommen von Personen mit Status S sind bei der Bemessung der (Asyl-)Sozialhilfe anzurechnen, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder in einem anderen Land erzielt werden. Damit wird das Rechtsgleichheitsgebot gegenüber anderen Sozialhilfebeziehenden gewahrt.

Wenn Personen mit Status S Gelder ab Bankkonten (z.B. über Bank- und Kreditkarten oder über andere Kanäle wie google pay) oder aus anderen Vermögenswerten in der Ukraine beziehen, sind diese dem Einkommen anzurechnen. Ebenso sollen Vermögenswerte (inkl. eintauschbares Bargeld), die sich in der Schweiz befinden, verwertet werden – unter Einbezug der nachfolgenden Kriterien:

- Nicht zulässig ist die Verwertung von unpfändbaren Vermögenswerten wie Kleider, Effekten, Hausgeräte und andere bewegliche Sachen, die unentbehrlich sind (Art. 92 SchKG).
- Nicht verfügbar sind Vermögenswerte, die von den zuständigen Behörden als Sonderabgabe nach Asylgesetz Art. 86 abgenommen worden sind (im Falle der Schutzsuchenden ist die Vermögenswertabgabe bisher vom Bund ausgesetzt).
- Aufgrund einer Weisung des [Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit](#) können ukrainische Fahrzeuge bis auf Weiteres unverzollt bzw. formlos für private Zwecke in der Schweiz benutzt werden. Bei diesen unverzollten Fahrzeugen kann im Hinblick auf eine baldige Rückreise bis Ende 2022 auf die Verwertung verzichtet

werden. Die laufenden Unterhaltskosten für Fahrzeuge sind aus dem Grundbedarf zu bezahlen, ausser das Fahrzeug sei aus Sicht der Sozialhilfe notwendig (z.B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen). Dabei ist zu prüfen, ob die Unterhaltskosten zu einer Verschuldung führen oder dadurch der Lebensunterhalt von mitunterstützten Familienmitgliedern beeinträchtigt wird.

Verzichtet werden soll auf die Anrechnung von Vermögenswerten (gemäss SKOS-Richtlinien D 3.1. Erläuterungen) in der Ukraine, wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten und/oder die Rückkehr sowie die Reintegration in die Ukraine dadurch erschwert würde.

### **9. Definitive Rückkehr von Personen mit Schutzstatus S ins Heimatland**

Die meisten Personen reisen autonom und selbständig in die Ukraine zurück. Personen, die ihre Rückreise nicht eigenständig antreten können, aber trotzdem freiwillig zurückkehren möchten, können bei den Rückkehrberatungsstellen einen Antrag auf Rückkehrunterstützung stellen. Jeder Antrag wird einzeln geprüft.

Im Kanton Thurgau können sich interessierte Personen zur Terminvereinbarung bei der Rückkehrberatungsstelle ([rueckkehrberatung@tg.ch](mailto:rueckkehrberatung@tg.ch), 058 345 67 34) melden. Die Rückkehrberatungsstelle führt mit den Personen ein Gespräch und reicht den Antrag um finanzielle Hilfe beim SEM ein. Die Personen verzichten mit der Ausreise auf den Status S. Dazu wird eine Verzichtserklärung unterzeichnet. Weitere Informationen siehe: [Rückkehrberatung \(tg.ch\)](http://Rueckkehrberatung.tg.ch)

Unterstützungsbedürftige ukrainische Staatsangehörige mit verfügbarem Status S, welche freiwillig und definitiv zurückkehren wollen, können nach einer Einzelfallprüfung durch das SEM maximal 500 Franken (Kinder die Hälfte) und pro Familie maximal 2'000 Franken Rückkehrunterstützung erhalten.

Die Rückkehrberatung bucht selbst keine Billette/Reisewege und finanziert somit auch keine Rückreise. Die Rückkehrberatung informiert den sozialen Dienst, wenn vom Bund ein Betrag zur Rückkehrhilfe gewährt wurde. Das Migrationsamt empfiehlt, mit den Menschen zu klären, was sie dann mit diesem Geldbetrag machen.

### **10. Auslandsreisen und Reisen ins Heimatland**

Personen mit Schutzstatus S, können ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Auch Reisen in die Ukraine sind nicht grundsätzlich untersagt. Hält sich eine schutzbedürftige Person allerdings länger als 15 Tage pro Quartal im Heimat- oder Herkunftsstaat auf, kann das SEM den vorübergehenden Schutz in der Schweiz widerrufen. Das SEM prüft jeden Einzelfall individuell.

Auch ein längerer Auslandsaufenthalt kann dazu führen, dass der S-Status in der Schweiz erlischt: Wenn eine schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt (vgl. Art. 79 Bst. a AsylG). Ab einem Auslandsaufenthalt von zwei Monaten wird eine Verlegung des Lebensmittelpunktes angenommen, die Vermutung kann aber widerlegt werden (zum Beispiel bei zeitlich beschränkten Studienaufenthalten von mehr als zwei Monaten oder beruflich bedingten Auslandseinsätzen). (Details siehe: [Fragen und Antworten zur Ukraine-Krise \(admin.ch\)](#)).

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verlust des Schutzstatus S und der Sozialhilfeunterstützung. Bezüglich Anwesenheit und Ferien gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie in der ordentlichen Sozialhilfe.

### **11. Anwesenheitskontrolle**

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden von Bund und Kantonen empfiehlt Präsenzkontrollen alle 2-4 Wochen, um Missbrauch zu verhindern, sei dies via Barauszahlungen oder Auszahlung nur gegen Unterschrift.

### **12. Sanktionen**

Sanktionen gegenüber unterstützten Personen mit Schutzstatus S sind grundsätzlich möglich. Zu beachten gilt es diesbezüglich die Gesetzgebung auf Ebene Bund und Kanton:

Der Bund gibt in [Art. 82 Abs. 3 und 4](#) des Asylgesetzes in Bezug auf die Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S folgendes vor:

- a) Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen
- b) Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung
- c) Ansatz für die Unterstützung liegt über dem Nothilfeansatz

Im Kanton Thurgau gibt es im [Leitfaden Asyl](#) (Seite 22-25) Empfehlungen zur Unterstützung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, basierend auf den Grundsätzen von § 6c [Sozialhilfegesetz](#):

- a) Anspruch auf Existenzsicherung
- b) Anspruch auf Geld- oder Naturalleistungen, die für ein menschenwürdiges Leben unabdingbar sind

### **13. Verbundpartner Koordination ukrainische Flüchtlinge Kanton Thurgau**

Das SOA, das SRK Thurgau (Vertretung Hilfsorganisationen und Freiwillige), die Peregrina-Stiftung, die TKöS und das Migrationsamt tauschen sich weiterhin regelmässig aus, um die Lage gemeinsam zu bewältigen. Gerne können Sie Ihre Anliegen bei Ihrer jeweiligen Vertretung einbringen.

9/11

Das SOA begrüsst ausdrücklich auch die direkte Informationstätigkeit der Verbundpartner. So verschickt z.B. die SKR Thurgau ein "[Ukraine-Update](#)". Weitere Personen können sich via diesen [Link](#) für künftige Versände anmelden.

#### **14. Krankenversicherung und neue Regelung Medizinalrechnungen**

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist grundsätzlich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, sich innert drei Monaten nach ihrer Ankunft für Krankenpflege versichern zu lassen. Die nicht sozialhilfeabhängigen Personen müssen selber ihrer Versicherungspflicht nachkommen, indem sie sich bei einer Krankenkasse versichern, und die Prämien sowie die Kostenbeteiligungen selber bezahlen. Sie bezahlen somit ihre Versicherungsprämien und die Kostenbeteiligung selbst, können aber von einer individuellen Prämienverbilligung profitieren. Bitte informieren Sie alle Personen aus der Ukraine, die sich auf ihrem Gemeindegebiet aufhalten, in geeigneter Weise und rechtzeitig über die Modalitäten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Anbei erhalten Sie die Übersicht bezüglich der neuen Regelung zur finanziellen Zuständigkeit und den Abläufen bei Medizinalkosten von Personen aus der Ukraine, welche ein Gesuch um vorübergehenden Schutz in der Schweiz stellen ([Beilage 3](#)).

**Wichtigste Änderung:** Die Rechnungen für medizinische Leistungen bei Personen aus der Ukraine sind **nicht mehr an das SEM zu adressieren** sondern an die zuständige Stelle im Zuweisungskanton. Die Personen aus der Ukraine erhalten diese Information mittels der Bestätigung über die Registrierung des Gesuches, welche ihnen im Bundesasylzentrum abgegeben wird.

Diese neue Regelung gilt für Rechnungen **ab dem 15. Juli 2022**. Wir bitten Sie, diese Informationen an die zuständigen Stellen und Personen weiterzuleiten.

#### **15. parentu neu auf Ukrainisch und Russisch**

parentu informiert Eltern NEU IN 15 SPRACHEN – damit alle Kinder in einem förderlichen und gesunden Umfeld aufwachsen können. Die App schickt alle wichtigen Informationen zur kindlichen Entwicklung via Push-Nachrichten direkt auf das Smartphone der Eltern.

Der Download der App ist auch für die neuen Sprachen kostenlos. Flyer mit Hinweisen auf Ukrainisch und Russisch finden Sie als elektronische Version auf der [Webseite](#) oder können via [info@parentu.ch](mailto:info@parentu.ch) bestellt werden.

10/11

**16. Anfragen zur Ukraine**

Bei allfälligen Fragen können sich die Gemeinden weiterhin gerne in erster Linie an die Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge wenden:

[ukraine@peregrina-stiftung.ch](mailto:ukraine@peregrina-stiftung.ch) - Tel.: 058 346 89 60.

Anfragen oder (Rück-)Meldungen zum Thema Ukraine, die sich ans SOA richten, bitten wir an die E-Mailadresse [ukraine.soa@tg.ch](mailto:ukraine.soa@tg.ch) zu senden. Die Beantwortung oder Weiterverarbeitung kann insbesondere während den Sommerferien einige Tage dauern. Wenn es dringend ist, gerne telefonisch nachfragen via Tel.: 058 345 68 20.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Sozialamt des Kantons Thurgau  
Amtsleiter



Stephan Eckhart

Abteilungsleiter



Caesar Andres

11/11

**Verteiler (elektronischer Versand):**

- Stadt- und Gemeindepräsidien der Thurgauer Gemeinden
- Sozialhilfebehörden der Thurgauer Gemeinden
- Asylbetreuerinnen und Asylbetreuer in den Thurgauer Gemeinden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
- HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau
- Schweizerisches Rotes Kreuz Thurgau (SRK TG)
- Peregrina-Stiftung, Geschäftsleitung
- Peregrina-Stiftung, Durchgangsheime
- Peregrina-Stiftung, Stiftungsrat
- Departementschef DFS
- Departementschefin DJS
- Departementschefin DEK
- Generalsekretariat DFS
- Generalsekretariat DJS
- Generalsekretariat DEK
- Staatskanzlei
- Migrationsamt Asyl und Rückkehr
- Migrationsamt Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Volksschulen
- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesellschaft und Integration
- Finanzverwaltung
- KESB Kreuzlingen
- AGATHU Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau
- Regio Frauenfeld
- Verein Solidaritätsnetz Romanshorn